

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** **„ARA ONLINE MELDUNG“**

1. Der Lizenzpartner (im Folgenden kurz „LP“) hat eine Entpflichtungs- und Lizenzvereinbarung (im Folgenden kurz „ELV“) mit der ARA abgeschlossen. Zu Zwecken der Meldung der in den „Laufenden Meldungen“ (siehe Pkt. II. Abs. 4 ELV) vom LP bekanntzugebenden Verpackungsmengen in elektronischer Form und der Einsicht des LP in die von der ARA geführte LP-Übersicht (Meldedaten, Rechnungen) hat die ARA die Internetanwendung „ARA Online Meldung“ entwickelt. Mit diesem elektronischen Meldesystem erfolgt automatisch ein Umstieg des LP vom Gutschriftsystem der ELV auf ein elektronisches Rechnungssystem. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten für die Inanspruchnahme dieses Online-Meldesystems durch den LP.
2. Zwischen den Vertragsparteien gelten die Bestimmungen der abgeschlossenen ELV, soweit sie durch die folgenden Regelungen nicht abgeändert oder ergänzt werden.
3. Der LP ist unter folgenden Voraussetzungen berechtigt, die von ihm aufgrund der Bestimmungen der ELV bislang in seinen „Laufenden Meldungen“ bekanntzugebenden Verpackungsmengen in elektronischer Form (im Folgenden „Online Meldungen“) an die ARA zu melden:

Die Online Meldungen werden vom LP mittels der von der ARA zur Verfügung gestellten Internet-Anwendung erstellt und an die ARA übermittelt.

Um in das Internet-Portal für die Abgabe von Online Meldungen einloggen zu können, gibt der LP der ARA einen so genannten „Administrator“ mit Namen, Postadresse, E-Mail und Telefonnummer bekannt. Diesem Administrator werden von der ARA als Sicherheits- und Identifikationsmerkmale ein Benutzername sowie ein Passwort übermittelt, welche diesen in die Lage versetzen, unternehmensbezogene Daten einzusehen

(siehe dazu auch Pkt. 4), Online Meldungen zu erstellen und weitere Benutzungsberechtigte entsprechend dem Berechtigungssystem für die zur Verfügung gestellte Internet-Anwendung anzulegen. Der LP gibt der ARA nur solche Administratoren bekannt bzw. legt nur solche Personen als Administratoren an, die von ihm rechtswirksam zur Erstellung und Abgabe von Online Meldungen bevollmächtigt und zur Einsicht in die von der ARA geführte LP-Übersicht ermächtigt wurden.

4. Jeder, der sich durch Eingabe von Benutzername und Passwort auf dem Internet-Portal der ARA legitimiert, kann in die unternehmensbezogenen Daten sowie die von der ARA geführte LP-Übersicht des betreffenden LP einsehen. Die ARA ist nicht verpflichtet, eine darüber hinausgehende Prüfung der Zugriffsberechtigung auf diese unternehmensbezogenen Daten und die LP-Übersicht vorzunehmen und übernimmt keine Haftung für das Risiko eines eventuellen Datenmissbrauchs. Es liegt daher in der Verantwortung des LP, dass Benutzername und Passwort geheim gehalten und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden.
5. Die ARA legt dem LP auf Basis der elektronisch vom LP gemeldeten Verpackungsmengen und der jeweils gültigen Tarife nach erfolgter Erfassung der Meldung eine mit digitaler Signatur versehene elektronische Rechnung. Bei der Erfassung der vom LP elektronisch gemeldeten Verpackungsmengen erfolgt lediglich eine automatische Prüfung auf Plausibilität. Die ARA behält sich das Recht vor, im Zuge dieser Plausibilitätsprüfung Belege für die Richtigkeit der vom LP elektronisch gemeldeten Mengen anzufordern und die Erstellung der elektronischen Rechnung davon abhängig zu machen, dass die von ihr angeforderten Belege vom LP beigebracht werden. Eine inhaltliche Prüfung der vom LP elektronisch gemeldeten Verpackungsmengen, insbesondere in Bezug auf Richtigkeit und Vollständigkeit, erfolgt jedoch im Zuge der elektronischen Rechnungserstellung nicht. Eine solche Prüfung erfolgt weiterhin

im Rahmen der Prüfrechte der ARA gemäß Punkt IV. der ELV. Der LP anerkennt die Richtigkeit der von der ARA auf Basis der vom LP gemeldeten Mengen erstellten Rechnung, sofern er nicht binnen 4 Wochen nach Erhalt der Rechnung bei der ARA Widerspruch erhebt. Für die aufgrund der ELV vom LP vorzunehmenden Meldungen und Überweisungen gelten die in der ELV und allfälligen Zusatzvereinbarungen vereinbarten Fälligkeitstermine. Der LP erklärt seine Zustimmung zur Verarbeitung und Übermittlung der von ihm gemeldeten Daten für alle Zwecke der mit der ARA geschlossenen ELV (siehe Pkt. IV. Abs. 3 ELV).

6. Dem LP ist bewusst, dass technische Datenverarbeitungsanlagen, Computer und deren Programme nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht vollkommen störungsfrei betrieben werden können. Die ARA haftet daher nicht für eine ununterbrochene störungsfreie Verfügbarkeit der Internet-Anwendung. Sollte der LP aus irgendwelchen Gründen an der fristgerechten Abgabe einer Online Meldung gehindert sein (z. B. technische Probleme bei der Datenübertragung) oder wenn das Vertragsverhältnis über die Nutzung der „ARA Online Meldung“ mit der ARA endet, wird er dafür sorgen, dass seine „Laufenden Meldungen“ in der herkömmlichen Form (Gutschriftverfahren gemäß Pkt. II. Abs. 4 und Abs. 12 ELV) fristgerecht an die ARA übermittelt werden. Solange keine derartigen Hinderungsgründe vorliegen, wird der LP alle seine Meldungen mittels der von der ARA zur Verfügung gestellten Internet-Anwendung erstellen.
7. Die ARA haftet nicht für Schäden, die auf die Verwendung der zur Abgabe von Online Meldungen von Dritten zur Verfügung gestellten Hard- oder Software zurückzuführen sind, und ersetzt dem LP oder einem Dritten keinesfalls Folgeschäden, welche durch die Nutzung der zur Abgabe von Online Meldungen zur Verfügung gestellten Internet-Anwendung, aus welchen Gründen immer, eintreten. Für allfällige sonstige Schäden haftet die ARA im Rahmen der anzuwen-

denden gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

8. Durch Übermittlung der Administratordaten und Akzeptieren der AGB durch den LP tritt das Vertragsverhältnis über die Nutzung der „ARA Online Meldung“ mit der ARA in Kraft. Es endet automatisch mit Beendigung der ELV. Darüber hinaus ist jede der Vertragsparteien berechtigt, die Vereinbarung über die Nutzung der „ARA Online Meldung“ ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres zu kündigen. Durch eine derartige Kündigung wird die Gültigkeit der ELV nicht berührt. Die ARA wird den LP über Änderungen dieser AGB, die jeweils zu Beginn eines jeden Quartals in Kraft treten können, über das Internetportal „ARA Online Meldung“ spätestens vier Wochen vor Inkrafttreten verständigen. Diese Änderungen gelten, sofern der LP den Änderungen nicht innerhalb von vier Wochen ab Bereitstellung der Information schriftlich widerspricht. Durch Zugang eines fristgerechten Widerspruchs des LP endet die Nutzungsvereinbarung über die „ARA Online Meldung“, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
9. Die Bestimmungen dieser AGB gelten auch für eine vom LP abgeschlossene Entpflichtungs- und Lizenzvereinbarung für Serviceverpackungen. Die Bestimmungen dieser AGB über die „Laufende Meldung“ gemäß Pkt. II. Abs. 4 ELV gelten auch für die „Laufende Meldung“ gemäß Pkt. II Abs. 3 ELV für Serviceverpackungen, für die „Verpackungsmeldung für Geringe Verpackungsmengen“ gemäß Pkt. 2 der Zusatzvereinbarung für Geringe Verpackungsmengen und für die „Jahresabschlussmeldung“ gemäß Pkt. II Abs. 10 ELV bzw. Pkt. II Abs. 9 ELV für Serviceverpackungen sowie für Meldungen aus sonstigen Zusatzvereinbarungen, die auf dem Internet-Portal „ARA Online Meldung“ zur Meldungserstellung zur Verfügung stehen.